

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 21.01.1999 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Dorfe" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wehrbleck, den 27.07.1999

(Siegel)

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 21.01.1999 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26.03.1999 bis 26.04.1999 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wehrbleck, den 27.07.1999

(Siegel)

Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat die 2. Änderung des Bebauungsplans nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.05.1999 als Satzung (§ 10 BauGB Abs. 1) sowie die Begründung beschlossen.

Wehrbleck, den 27.07.1999

(Siegel)

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderung Bebauungsplans ist damit am 09.06.1999 rechtsverbindlich geworden.

Wehrbleck, den 27.07.1999

(Siegel)

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wehrbleck, den

(Siegel)

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wehrbleck, den

(Siegel)

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 8, Gemarkung Wehrbleck, Maßstab 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 95).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.02.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

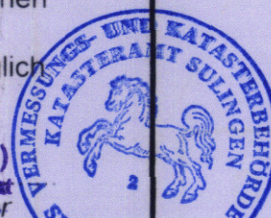
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den - 2. Feb. 2000

Vermessungs- und Katasterbehörde
Syke/Sulingen - Katasteramt Sulingen

VKB Syke/Sulingen

(Wieting)
Verm. Oberst
Vermessungsdirektor



Der Bebauungsplan Nr. 1 "Am Dorfe" - 2. Änderung wurde aufgestellt durch

Planungsgruppe Grün
Klaus Spiegelhauer
Rembertstraße 30
Telefon 0421 / 326265
28203 Bremen,

den 01.06.1999

(i.A. T. Eggert)

Planzeichenerklärung

Für diesen Bebauungsplan ist die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 maßgebend.

I. BESTANDSANGABEN

Flurstücks- bzw. Eigentums-
grenze mit Grenzmaß

Wohngebäude mit
Hausnummer

Flurgrenze

Wirtschaftsgebäude,
Garage

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	—

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1 + 4 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

0,6 Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 + 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEIS

BauNVO: Für diesen Bebauungsplan ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke 1990 (BauNutzungsverordnung 1990 - BauNVO) maßgeblich.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Dorfe", bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen:

Wehrbleck, den 27.07.1999



Bürgermeister

ORIGINAL

GEMEINDE WEHRBLECK

Samtgemeinde Kirchdorf - Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 1 "Am Dorfe"

2. Änderung



Lageplan

Maßstab 1 : 5000

M. 1 : 1.000

rembertstraße 30
28203 bremen

k. spiegelhauer

Tel. 0421 326265
Fax. 0421 326971

planungsgruppe

grün

freischaffender
landschafts-
architekt bdla